



© Guido Werner



© Dennis Weinböcker

„Eine Verankerung des ‚Rechts auf Vergessenwerden‘ nach Eintritt der Heilungsbewährung in nationales Recht ist medizinisch geboten.“

Prof. Dr. med. Andreas Hochhaus
Geschäftsführender Vorsitzender der DGHO

Prof. Dr. med. Inken Hilgendorf
Kuratoriumsvorsitzende der Deutschen Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs

Recht auf Vergessenwerden für Krebsüberlebende

In Deutschland erkranken jährlich (Stand 2022) rund 504.000 Menschen an Krebs, davon 3,2 % im Alter zwischen 18 und 39 Jahren. Dank innovativer Entwicklungen in Diagnostik und Therapie sowie damit verbundenen hohen Heilungsraten von bis zu 85 % steigt die Zahl der Langzeitüberlebenden kontinuierlich. Im Vergleich zu anderen Altersgruppen stehen junge Betroffene vor besonderen Herausforderungen. Neben medizinischen Aspekten rücken die Abnabelung vom Elternhaus, Ausbildung oder Studium, die Familienplanung oder größere Anschaffungen in den Fokus.

Die Realität in Deutschland zeigt: Insbesondere junge Krebsüberlebende erfahren trotz überstandener Erkrankung in dieser entscheidenden Lebensphase Diskriminierung und Ungleichbehandlung – etwa beim Abschluss von Versicherungen, der Aufnahme von Krediten, bei Verbeamtungen oder Adoptionsverfahren.

Diskriminierung: Kein Einzelfall

Dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt, konnte die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs (DSfjEmK) im Rahmen einer Online-Umfrage unter Betroffenen zeigen. Die Ergebnisse wurden gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie e. V. (DGHO) im 22. Band der Gesundheitspolitischen Schriftenreihe der DGHO veröffentlicht (<https://go.sn.pub/kkfa5e>). Eine zentrale Forderung ist das „Recht auf Vergessenwerden“ nach einer Frist von fünf Jahren – und damit nach der sogenannten „Heilungsbewährung“.

Im europäischen Vergleich hinkt Deutschland beim „Recht auf Vergessenwerden“ deutlich hinterher. In Ländern wie Belgien oder Frankreich ist dieses bereits gesetzlich verankert. Umso bedeutender ist der im Juli dieses Jahres vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

vorgelegte Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge. Diese Richtlinie sieht ein solches „Recht auf Vergessenwerden“ ausdrücklich vor: Nach Ablauf eines von den Mitgliedstaaten festzulegenden Zeitraums – maximal 15 Jahre nach Abschluss der medizinischen Behandlung – dürfen personenbezogene Daten über eine Krebsdiagnose nicht mehr für Versicherungsverträge im Zusammenhang mit Kreditverträgen verwendet werden.

Verbraucherkreditverträge erster Schritt

In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf bekräftigten DGHO und DSfjEmK die Forderung nach einer Verkürzung der Frist. Angesichts der enormen Fortschritte in Diagnostik und Therapie sowie deutlich verbesserter Überlebensraten ist eine Verkürzung auf fünf Jahre dringend geboten. Die derzeit vorgesehene Frist von 15 Jahren entspricht nicht dem aktuellen Stand des medizinischen Wissens und sollte regelmäßig an neue Daten angepasst werden. Eine Frist von fünf Jahren würde dem medizinischen Fortschritt und dem heutigen Wissensstand in der Krebsmedizin angemessen Rechnung tragen.

Bis zum 30. November 2025 hat Deutschland Zeit, die Richtlinie umzusetzen. Für junge Betroffene wäre dies ein wichtiger, aber auch nur ein erster Schritt. Eine Verankerung des „Rechts auf Vergessenwerden“ nach Eintritt der Heilungsbewährung in nationales Recht ist medizinisch geboten und rechtspolitisch notwendig, um bestehende Diskriminierungen wirksam zu beseitigen. Auch auf europäischer Ebene bleibt viel zu tun: So wäre beispielsweise bei der EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge die Einführung eines „Rechts auf Vergessenwerden“ ebenfalls wünschenswert.

**Andreas Hochhaus
und Inken Hilgendorf**